Die Haftung aus Nachlaßverwaltungsgeschäften des Erben vor der Separation.

Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Karl Grützner,
Referendar.

1932

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter Prof. Dr. Schott.

Schrifttum.

Binder, die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen B. G. B., Teil I—III, 1901, 1903, 1905.
Böhm, das Erbrecht, 2. Auflage, 1900.
Borcherdt, die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten, im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 94, S. 197 ff.
Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. V, 1912.
Dernburg, das Bürgerliche Recht, Bd. 5, 1911.
Eccius, die Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften des Erben in Verwaltung des Nachlasses, in Gruchot's Beiträgen, Bd. 51, S. 564 ff., Bd. 52, S. 810 ff.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. III, Erbrecht, 8/9. Aufl. 1920.
Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Erbrecht, 17/18. Aufl., 1926.
Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, 1868.
" deutsches Privatrecht, 1905.
Herzfelder, in Juristischer Wochenschrift, S. 1554.
Jacob, die Haftung aus Nachlaßverwaltungsgeschäften des Erben vor der Separation, Dissertation Breslau 1928.
Jäger, Erbenhaftung und Nachlaßkonkurs, 1889.
" Kommentar zur Konkursordnung, 5. Aufl., 1916.
Katzenstein, die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, Dissertation, Heidelberg, 1909.
Koch, Nachlaß und Nachlaßverbindlichkeiten, Dissertation, Rostock, 1903.
Kreß, die Erbengemeinschaft, 1903.
Kretschmar, Erbrecht, 2. Aufl, 1913.
Leonhard, Bürgerliches Gesetzbuch, Erbrecht, 2. Aufl., 1912.
Maenner, Die Haftung aus Rechtsgeschäften der Erben in Leipziger Zeitschrift, 1922, S. 282 ff.
Molitor, die Vereinbarungen über die Erbenhaftung, in Jhering's Jahrbuch für Dogmatik, Bd. 69, S. 603 ff.
Mugdan, Materialien zum B. G. B., Bd. 5, 1899.
Motive zum Entwurf eines B. G. B., 1888.
Planck, Kommentar zum B. G. B., Bd. V, Erbrecht, 1930.
Reichsgerichtsrätekommentar zum B. G. B., 7. Aufl., 1929.
Riesenfeld, die Erbenhaftung nach B. G. B., Bd. 1 und 2, 1916.
Scheye, Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften in Verwaltung des Nachlasses, in Gruchot's Beiträgen, Bd. 52, S. 808 ff.
Siber, das Verwaltungsrecht am fremden Vermögen im B. G. B., in Jhering's Jahrbuch, Bd. 68, S. 148 ff.
Sörgel, Kommentar zum B. G. B., 1929.
Staudinger, Kommentar zum B. G. B., 5. Bd., Erbrecht, 9. Aufl., 1928.
Strohal, das deutsche Erbrecht, 2. Bd., 3. Aufl., 1904.
Wachsner, die Haftung des Erben für Geschäftsverbindlichkeiten aus der Schwebezeit des § 27 Abs. 2 H. G. B., in Leipziger Zeitschrift, 1910, S. 381 ff.
Warneyer, Kommentar zum B. G. B., Bd. 2, 1927.
Wilke, Die Haftung des Erben für Nachlaßverbindlichkeiten, 1898.
Zahn, Die Haftung aus Rechtsgeschäften des Erben in Verwaltung des Nachlasses, Dissertation, Göttingen, 1910.

Gliederung.

A.

Zu den schwierigsten gesetzgeberischen Problemen des Erbrechts gehörte seit jeher die Lösung der Frage, wie der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten und insbesondere für die Verbindlichkeiten aus Nachlaßverwaltungsgeschäften haften soll. Die Schwierigkeit dieses Problems liegt vor allem darin, die sich entgegenstehenden Interessen der Beteiligten, der Erben einerseits und der Erbschaftsgläubiger andrerseits, die sich schwer miteinander vereinigen lassen, in einer beide Teile befriedigenden Weise zu berücksichtigen. Dazu kommt, daß kein anderer Teil des Erbrechts so tief in das wirtschaftliche Leben und in das Getriebe des Verkehrs eingreift, als der, welcher die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten regelt.

a. Der Begriff der Nachlaßverbindlichkeiten hat im Gesetz keine Definition gefunden, die Notwendigkeit einer genauen Begriffsbestimmung ergibt sich aber schon daraus, daß das Reichsgericht immmer wieder versucht hat, einen einheitlichen Begriff zu schaffen.[1])

Das Wesen einer Nachlaßverbindlichkeit, dasjenige, was es rechtlich bedeutungsvoll macht, ob man eine Schuld als Nachlaßverbindlichkeit ansieht oder nicht, besteht darin, daß der Gläubiger berechtigt ist, ihretwegen sich aus dem Nachlaß zu befriedigen.

§ 1967 B. G. B., der in Absatz I die Haftung des Erben für diese Verbindlichkeiten festgesetzt, gibt in Absatz II lediglich eine Einteilung in die vom Erblasser herrührenden und die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten. Diese Einteilung ist mit Binder[2]) insoweit als verfehlt anzusehen, als der § 1967, II den übergeordneten Begriff „die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten" dem zu subsumierenden „die vom Erblasser herrührenden Schulden" gleichstellt, denn auch die vom Erblasser herrührenden Schulden sind Verbindlichkeiten, die den Erben als solchen treffen. Aus dieser Überlegung ergibt sich, daß das B. G. B. unter Nachlaßverbindlichkeiten die den Erben als solchen treffenden Verpflichtungen versteht. Davon, ob eine Verpflichtung den Erben als solchen trifft, hängt es also ab, ob der Gläubiger berechtigt ist, sich aus dem Nachlaß zu befriedigen.

---

1) vergl. R. G. Z. 35, 418; 90, 91 ff.; 112, 131.

2) vergl. Binder: Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen B. G. B., II, S. 32.

Tritt eine solche Haftung mit dem Nachlaß auch bei den Verbindlichkeiten ein, die der Erbe in Betätigung der Verwaltung des Nachlasses eingeht?

Beschränkt sich die Haftung aus derartigen Rechtsgeschäften auf den Nachlaß, oder soll der Erbe auch mit seinem übrigen Vermögen, das er ohne Rücksicht auf den Erbfall besitzt, haften oder schließlich gar nur mit diesem Vermögen?

Diese Frage ist bis in die neueste Zeit hinein der Gegenstand lebhaften Streites gewesen. Der Grund hierfür liegt vor allem darin, daß das Gesetz sich nicht mit genügender Klarheit darüber ausspricht, ob und wann solche Verbindlichkeiten als Nachlaßverbindlichkeiten zu gelten haben.

Schon hier sei festgestellt, daß dieser Streit sich nur auf die Frage der Haftung für solche Verbindlichkeiten beschränkt, die aus ordnungsmäßigen Verwaltungshandlungen des Erben erwachsen. In dem Falle, daß eine nicht ordnungsmäßige Verwaltungshandlung in Frage steht, ist man sich nämlich darüber einig, daß der Erbe ausschließlich mit seinem Privatvermögen haftet (§§ 1978, 1979, 1980 B. G. B.).

Ferner ist vorausgesetzt, daß die betreffende Verwaltungshandlung vor einer etwaigen Trennung des Nachlasses vom Privatvermögen (z. B. durch Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs) vorgenommen wird; denn mit der Separation hat der Erbe sein Verfügungs- und Verwaltungsrecht über den Nachlaß eingebüßt.

b. Bei den Schulden aus Rechtsgeschäften des Erben ist hinsichtlich der Haftung eine dreifache Möglichkeit gegeben.[1])

1. Der Nachlaß haftet und daneben der Erbe beschränkbar. (Reine Nachlaßverbindlichkeiten);
2. Der Nachlaß haftet und daneben der Erbe grundsätzlich unbeschränkt. (Nachlaßverbindlichkeiten im weiteren Sinne, Gesamtvermögensschulden);
3. Nur der Erbe haftet. (Eigenverbindlichkeiten).

In den zwei ersten Fällen handelt es sich um Nachlaßverbindlichkeiten; im zweiten deshalb, weil das für eine Nachlaßverbindlichkeit Wesentliche, daß eine Haftung des Nachlasses niemals fehlen darf, gegeben ist.[2])

Nennen wir die zweite Art mit Rücksicht darauf, daß hier neben die Haftung des Nachlaßvermögens noch eine selbständige Haftung des Eigenvermögens tritt, Gesamtvermögensschulden, so ergibt sich: Schulden aus Rechtsgeschäften eines Erben in ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses sind entweder reine Nachlaßschulden oder Gesamtvermögensschulden oder Privatschulden. Alle drei Ansichten sind in der Rechtslehre vertreten und der Streit um die verschiedenen Auffassungen ist auch heute noch nicht erloschen.

---

[1]) vergl. Leonhard, V, Anm. B zu § 1967.

[2]) vergl. Strohal, a. a. O., § 70, Anm. 3, S. 402.

Die praktische Bedeutung dieser Streitfrage zeigt sich vor allem in den Fällen der Absonderung des Nachlaßvermögens vom Eigenvermögen des Erben, sowie im Falle der Erbenmehrheit vor der Teilung des Nachlasses, da in diesen Fällen festgestellt werden muß, ob solche Verbindlichkeiten gegen das eine oder das andere Vermögen oder gegen beide geltend gemacht werden können.[1])

c. Nur nach einer Zusammenstellung und einer eingehenden Stellungnahme zu einer jeden dieser drei Ansichten läßt sich eine befriedigende, den Interessen sämtlicher Beteiligten gerechtwerdende Lösung der Streitfrage ermöglichen.

B.

Ein Teil der Rechtslehre vertritt den Standpunkt, daß der Erbe der in Verwaltung des Nachlasses Rechtsgeschäfte abschließt — auch wenn im eigenen Namen — nicht sich persönlich verpflichte, sondern lediglich eine Nachlaßverbindlichkeit begründe, für deren Erfüllung nur der Nachlaß hafte.

a. 1. Scheye[2]) begründet diese Auffassung damit, ein das ganze Erbrecht bestimmendes Prinzip sei es, daß dem Erben durch die Erbschaft kein pekuniärer Nachteil erwachsen dürfe. Außerdem sei der Nachlaß in der Hand des Erben ein Vermögen mit selbständigen geschäftlichen Beziehungen, also sozusagen ein Sondervermögen und die aus der Verwaltung dieses Sondervermögens entspringenden Verbindlichkeiten könnten daher auch nur dieses allein verpflichten.

Was die Rechtsnatur des Nachlasses als Sondervermögen anlangt, so dürfte eine Stellungnahme hierzu, zumal auch Binder den Begriff „Sondervermögen" zum Ausgangspunkt seiner Erörterungen macht, des Zusammenhanges wegen am besten weiter unten erfolgen. Soweit Scheye sich dagegen auf das im B. G. B. enthaltenden Prinzip beruft, den Erben zu schützen, so ist ihm zu entgegnen, daß ein Grundsatz dieser Art aus den Bestimmungen des B. G. B. nicht zwingend nachzuweisen ist. Es findet sich dieses Prinzip allerdings in den Motiven ausgesprochen,[3]) aber bei der Behandlung der Beziehungen zwischen Erben und Nachlaß, also des Innenverhältnisses; damit ist aber noch nicht gesagt, daß der Gläubiger sich lediglich an den Nachlaß halten könne.

2. Des weiteren behauptet Scheye, die Billigkeit erfordere eine derartige Entscheidung der Frage. Das Gesetz könne nicht gewollt haben, daß der Erbe, der bei der Verwaltung des Nachlasses mit aller Vorsicht und im Interesse der Nachlaßgläubiger handle, schlechter gestellt sei, als der, dem an der Erhaltung des Nachlasses nichts liege.

---

[1]) vergl. Molitor, a. a. O., S. 307.

[2]) vergl. Gruchot, 52, 806 ff.

[3]) vergl. Motive, V, S. 603.

Indessen darf man nicht unberücksichtigt lassen, daß das Gesetz dem Erben doch genügend Mittel in die Hand gibt, sich vor einer persönlichen Inanspruchnahme zu schützen. Benutzt der Erbe die ihm gebotenen Mittel nicht, so können die rechtlichen Folgen für ihn allerdings recht unangenehm sein, doch ist nicht einzusehen, weshalb der Erbe in der Lage sein soll, seine Fehler, die der Grund zur Nichtanwendung des Beschränkungsmittels waren (z. B. falsche Berechnung des Nachlaßwertes), in ihren nachteiligen Folgen auf die Gläubiger abzuwälzen. Mit Recht hält daher Zahn[1]) eine richtige Entscheidung dieser Frage nur unter systematischer Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten für möglich. Eine einseitige Auslegung im Interesse des Erben wird aber der Interessenlage des Gläubigers, mit dem der Erbe das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, nicht gerecht.

So läßt sich weder aus Billigkeitsgründen noch aus gesetzlichen Grundsätzen heraus eine Entscheidung im obigen Sinne herleiten.

b. Letzteres gibt auch Binder[2]) zu. Er erkennt an, daß vor allem die allgemeinen Grundsätze des Obligationenrechts dafür sprechen, daß Verbindlichkeiten, die der Erbe selbst in Verwaltung des Nachlasses begründet, Eigenverbindlichkeiten seien, wendet aber ein, eine persönliche Haftung könne schon deshalb nicht eintreten, weil man sonst zu dem unbilligen Ergebnis käme, daß nicht der Nachlaß, sondern der Erbe persönlich hafte und zwar auch für Schulden aus Geschäften zu deren Abschluß er als Verwalter dieses Vermögens verpflichtet gewesen sei.[3])

Sobald der Bestandteil eines Vermögens Sondervermögen geworden wäre, erhielten alle auf dasselbe bezüglichen Verpflichtungsgeschäfte einen „quasi-dinglichen" Charakter, sie erschienen gewissermaßen als Verfügungsgeschäfte, insofern sie, die sonst nur die Person, nicht das Vermögen des Schuldners treffen nunmehr gerade nicht die Person, sondern das Vermögen belasten, nämlich das Vermögen, das Sondervermögen und als solches ein juristischer Organismus geworden sei. In allen Fällen, wo Vermögen und Sondervermögen, Erbenvermögen und Nachlaß in einer Hand vereinigt sind, hält Binder bezüglich der Gestaltung der Haftung dieser Vermögensmassen eine Abweichung von dem Grundsatz, daß jeder für die von ihm im eigenen Namen eingegangenen Verpflichtungen persönlich hafte, für erforderlich. Der Erbe stehe dem Nachlaß als Sondervermögen wegen dessen rechtlicher und wirtschaftlicher Sonderexistenz gleichsam wie ein Verwalter fremden Gutes gegenüber. Er handle zwar nicht in fremdem Namen, weil er selber Subjekt dieses Sondervermögens sei; aber er

---

[1]) a. a. O., S. 11.

[2]) vergl. II, S. 34 ff., sowie III, S. 70 ff.

[3]) vergl. II, S. 38, 46. Im Gegensatz hierzu steht die jetzige Auffassung Binders, die sich wenigstens im Ergebnis mit der jetzt herrschenden Meinung (Rechtsgeschäfte des Erben-Gesamtvermögensschulden deckt: J. W., 1927, 1196 ff.

könne doch Verbindlichkeiten für das Sondervermögen allein begründen, indem er als sein Verwalter kontrahiere. Es läge also der Schluß nahe, wie der Nachlaßverwalter durch die Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nur diesen verhafte, so auch der Erbe.

Hierzu ist folgendes zu sagen: Mit dem Erbfall geht das Vermögen des Erblassers als ganzes auf den Erben über. Das Vermögen des Erblassers verschmilzt also mit dem des Erben zu einer Einheit, welche durch die Annahme der Erbschaft endgültig befestigt wird. (§§ 1922, 1942). Daher gehen auch die rechtlichen Beziehungen, welche vorher zwischen den beiden Vermögensmassen bestanden, unter, das eine Gesamtvermögen erhält eine einzige Individualität in der Person des Erben. Dies wagt auch Binder nicht zu bestreiten.[1]) Er behauptet aber, der Nachlaß als ein Bestandteil dieses großen Gesamtvermögens erscheine in gewisser Beziehung als rechtlich selbständiges Sondervermögen. Er bilde nämlich das selbständige Befriedigungsobjekt, solange der Erbe die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung nicht eingebüßt habe.

1, 2. Hier muß auf die Rechtsnatur des Nachlasses als Sondervermögen näher eingegangen werden.

Selbst wenn man zugibt, daß der Erbe dem Nachlaß gegenüber anders steht als gegenüber seinem sonstigen Vermögen, so ist seine Stellung doch eine wesentlich andere, als die eines Verwalters eines fremden Vermögens, z. B. des Testamentsvollstreckers oder des Nachlaßverwalters. Der Erbe ist Subjekt des Nachlaßvermögens, nicht aber bloßer Verwalter. Das Nachlaßvermögen ist ebenso wie sein sonstiges Vermögen sein freies Eigentum, und nur in gewisser, vom Gesetz genau bestimmter Richtung, ist er in der Verpflichtungsmöglichkeit beschränkt.

3. Allerdings bestimmt der § 1978, daß wenn die Nachlaßverwaltung angeordnet ist, der Erbe den Nachlaßgläubigern so verantwortlich ist, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für den Nachlaß zu führen gehabt hätte. Diese Vorschrift vermag aber nichts darin zu ändern, daß eine eigentliche Trennung von Nachlaß und Eigenvermögen erst durch die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses eintritt. Durch § 1978 ist also nur bestimmt, daß die Vermögensabsonderung in Bezug auf die Haftung des Erben für die bisherige Behandlung der Erbschaft gegenüber den Nachlaßgläubigern als bereits zur Zeit des Erbfalles eingetreten zu fingieren sei. Hier wird also lediglich das Innenverhältnis des Erben zum Sondervermögen einer Regelung unterzogen, während die Frage der persönlichen Haftung des Erben für die in Verwaltung des Nachlasses vorgenommenen Rechtsgeschäfte grundsätzlich unberührt bleibt.

Die Ansicht Binders,[2]) der Nachlaß sei von Anfang an ein Sondervermögen, dürfte auch kaum mit der Vorschrift des § 1922

[1]) vergl. II, S. 101 ff.

[2]) vergl. II, S. 42.

vereinbar sein. Der Erbe ist doch immer Eigentümer und Subjekt der Erbschaft; darum kann man auch unmöglich sagen, daß der Erbe nur wie ein Verwalter fremden Vermögens dastünde und nur dieses verpflichte.

Sollte sich Binder den Nachlaß als rechtsfähiges Subjekt vorgestellt haben — zu welcher Annahme vor allem seine Bezeichnung „juristischer Organismus“ leicht führen kann — wozu dann erst die von den allgemeinen Vertragsbestimmungen konstruierte Ausnahme? Dann wäre doch für eine direkte Anwendung des § 164 B. G. B. genügend Raum. Im übrigen hat Binder seine Auffassung selbst zum Teil aufgegeben; vor allem gibt er zu, seine Konstruktion vom „quasi-dinglichen“ Charakter des Rechtsgeschäftes des Erben nicht aufrechterhalten zu können.

c. Auch das Reichsgericht[1]) und ihm folgend ein großer Teil der übrigen Rechtsprechung hatte sich von vornherein auf den Standpunkt gestellt, ein in Betätigung der Verwaltung des Nachlasses vorgenommenes Rechtsgeschäft verpflichte nur den Nachlaß, nicht aber den Kontrahierenden. In der ersten Entscheidung[2]) konnte jedoch diese Ansicht noch nicht mit voller Gewißheit festgestellt werden, da die Worte „in Betätigung“ immerhin die Möglichkeit offen ließen, daß eine äußere Erkennbarkeit der objektiven Beziehung des Geschäfts zum Nachlaß erfordert würde. Es soll daher lediglich zu der letzteren Entscheidung Stellung genommen werden, in welcher die Auffassung des R. G. auch klarer und ausführlicher zum Ausdruck kommt. Auch das R. G. geht davon aus, der Erbe werde vom Gesetz als Verwalter des Nachlasses behandelt, er habe den Nachlaß gewissermaßen als fremdes Gut zu verwalten.

Hiergegen ist vor allem geltend zu machen, daß der Erbe schon deswegen nicht als Vertreter des Nachlasses handeln kann, weil Rechte und Verbindlichkeiten nur für eine rechtsfähige — natürliche oder juristische — Person entstehen, sei es, daß diese Person das Rechtsgeschäft selber vornimmt, sei es, daß sie sich dabei vertreten läßt.

Der Nachlaß ist aber keine rechtsfähige Person; er ist überhaupt nicht Rechtssubjekt sondern Rechtsobjekt. Von einer Vertretung des Nachlasses durch den Erben kann daher keine Rede sein.

Daß der Erbe durch vertragliche Einigung mit dem Geschäftsgegner die Mithaftung des Nachlasses ausbedingen wie andererseits die Haftung auf den Nachlaß oder auf das Eigenvermögen beschränken kann, steht außer Zweifel. Eine solche Vereinbarung braucht auch nicht ausdrücklich zu erfolgen, sondern kann sich schon aus den näheren Umständen des einzelnen Falles ergeben. Insbesondere kann eine Erklärung des Erben, im Namen oder in Vertretung des Nachlasses zu handeln, dahin gedeutet werden, daß die Haftung des Erben auf den Nachlaß beschränkt und die persönliche Haftung ausgeschlossen

---

[1]) vergl. R. G. Z. 35, 418; 62, 38.

[2]) vergl. R. G. Z. 35, 418.

werden sollte. Aber selbst, wenn ein solche Vereinbarung getroffen wird, so wird die aus dem betreffenden Verwaltungsgeschäft entspringende Verbindlichkeit nicht etwa eine Nachlaßverbindlichkeit im Sinne der §§ 1967 ff; denn unter Nachlaßverbindlichkeiten versteht das Gesetz nur solche Verbindlichkeiten, deren Haftung eben nur kraft Gesetzes unter Umständen auf den Nachlaß beschränkt werden kann, während es sich im ersteren Falle um eine Verbindlichkeit handelt, deren Haftung vertragsmäßig von vornherein auf den Nachlaß beschränkt ist. Der Fall einer vertragsmäßigen Haftungsbeschränkung hat aber mit einer Nachlaßverbindlichkeit nichts zu tun. Bei der Streitfrage handelt es sich vielmehr darum, ob der Erbe auch dann, wenn beim Vertragsschluß von einer Haftungsbeschränkung auf den Nachlaß kein Wort erwähnt wurde und auch die Umstände des Falles nicht darauf schließen lassen, die Haftung auf den Nachlaß beschränkt ist, m. a. W., ob gewissermaßen ganz von selbst eine reine Nachlaßverbindlichkeit entsteht.

Schließlich knüpft die Entscheidung des Reichsgerichts an eine Bemerkung der Motive[1]) an, wonach der Erbe sich bei der Eingehung eines Rechtsgeschäftes die beschränkte Haftung vorbehalten könne. Im Anschluß hieran behauptet dann das Reichsgericht die Verpflichtung nur des Nachlasses nicht des Erbenvermögens.

Die in der erwähnten Stelle der Motive behandelte Beschränkungsbefugnis des Erben steht hier, wie bereits oben betont, aber gar nicht in Frage. In soweit hat die Stelle einen Gegenstand im Auge, der sich mit dem unserer Streitfrage nicht deckt, kann daher auch nicht irgendwie zum Beweis herangezogen werden.

d. Mit immer größerer Deutlichkeit ergibt sich daher, daß die Lösung der Frage nach der Richtung, daß der Erbe auch im Verhältnis zum Gläubiger keine persönliche Belastung erfahren dürfe, dem Verhältnis des Erben zum Gläubiger nicht gerecht wird. Sie ist aber auch nicht vereinbar mit dem Grundsatz, daß der Schuldner im Prinzip mit seinem ganzen Vermögen hafte, sofern er nicht diese Haftung durch ausdrückliche Vereinbarung auf einen Teil des Vermögens beschränkt hat. Außerdem verstößt sie aber auch gegen die besonderen Vorschriften über Art und Umfang der Erbenhaftung; Denn wer annimmt, daß der Erbe von vornherein nur mit dem Nachlaß haftet, kann ihn aus einer solchen Verbindlichkeit nur „nach Kräften des Nachlasses“ in Anspruch nehmen, hätte also schon von sich aus die Inanspruchnahme auf dasjenige Vermögen zu beschränken, auf welches die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften erst durch die Anwendung eines Beschränkungsmittels seitens des Erben beschränkt werden kann.[2])

---

[1]) vergl. Motive, V, S. 603.

[2]) vergl. Leonhard, Anm. II, A zu § 2059.

C.

Aus all diesen Erwägungen, vor allem aus der allgemeinen Bewegung, demgegenüber den Gläubiger mehr zu schützen als bisher, begann sich bald die gerade entgegengesetzte Meinung mehr und mehr Raum zu schaffen. Ihre Anhänger treten dafür ein, daß der Erbe durch Verwaltungsgeschäfte weder im Innenverhältnis noch nach außen eine Nachlaßschuld eingehe, sondern lediglich eine persönliche Verbindlichkeit begründe.

a. Eccius[1]) und Maenner[2]) gehen von dem Grundsatz aus, daß, wer im eigenen Namen handele, sich auch unbeschränkt persönlich verpflichte.

1. Da der Nachlaß eigenes Vermögen des Erben sei, handele dieser bei der Vornahme von Rechtsgeschäften in Verwaltung des Nachlasses in eigener Angelegenheit, nicht in Vertretung des Nachlasses.

2. Nur für einen Rechtsfähigen (natürliche oder juristische Person) könnten aus Willenserklärungen Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen. Der Nachlaß sei aber nicht rechtsfähig; er sei überhaupt nicht Rechtssubjekt sondern lediglich eine zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger dienende Vermögensmasse. Er bilde, solange er nicht von dem übrigen Vermögen des Erben gesondert sei, einen unselbständigen Teil des Erbenvermögens. Ein Handeln in fremdem Namen, im Namen des Nachlasses könne daher nicht in Frage kommen.

Dieser Ansicht ist, so weit sie für das Handeln des Erben im eigenen Namen eine unbeschränkte persönliche Haftung betont, zweifellos beizutreten. Aber es ist nicht erfindlich, weshalb Eccius von dieser Haftung den Nachlaß ausnehmen will, obwohl dieser — wie er übrigens selbst hervorhebt — dem Erben als eigenes Vermögen gehört.

b. Zu dem selben Ergebnis wie Eccius und Maenner kommt auch Zahn.[3]) Seine Ausführungen erscheinen schon deswegen von besonderer Bedeutung, weil er die Streitfrage von einem ganz neuen Gesichtspunkt aus behandelt. Zahn glaubt zu einer vernünftigen und billigen Entscheidung nur unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Beteiligten kommen zu können.

1. Das Interesse des Gläubigers verlange nicht, daß Geschäfte des Erben zum Zwecke der Verwaltung des Nachlasses anders behandelt würden, als Geschäfte des Erben zu anderen Zwecken. Die wirtschaftliche Verwendung einer Leistung sei auf den Bestand der Gegenleistung ohne Einfluß. Die Frage, ob für eine Verbindlichkeit der Nachlaß oder das Eigenvermögen des Erben hafte, könne also nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Erbe beim Abschluß des Geschäfts die Beziehungen zum Nachlaß dem Gläubiger mitgeteilt, bzw. erkennbar gemacht hat oder nicht. Dem Gläubiger komme

[1]) Gruchot's Beiträge 51, 564 ff.; 52, 810 ff.

[2]) L. Z. 1922, 282.

[3]) a. a. O., S. 16 ff.

es nur auf die Person des Schuldners an; dessen persönliche Kreditsicherheit sei ihm grundsätzlich maßgebend.

2. Vom Standpunkt des Nachlasses, das heißt der Nachlaßgläubiger sei gegen die Befugnis des Erben, durch Rechtsgeschäfte den Nachlaß zu verpflichten, solange nichts einzuwenden, als diese Geschäfte in ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses vorgenommen würden; im Gegenteil, bei einer bloßen persönlichen Haftung des Erben würde dieser veranlaßt sein, sich um den Nachlaß nicht zu kümmern.[1]) Der Nachlaß würde bei Nichterfüllung fälliger Verbindlichkeiten erheblich geschädigt.

Dagegen könne der Nachlaß eine unbegrenzte Verpflichtungsbefugnis nicht ertragen; denn der Erbe würde dann seinen persönlichen Kredit auf Kosten des Nachlasses steigern und damit den Nachlaß selbst schädigen.

3. Mit dem Interesse des Erben würde die Begründung einer Eigenverbindlichkeit grundsätzlich nicht im Einklang stehen, da der Erbe im Falle des Nachlaßkonkurses für die ordnungsgemäße Verwaltung nichts erhielte. Sollte der Erbe aber doch — weil die Interessen der anderen Beteiligten es verlangten — aus Verwaltungsgeschäften nur persönlich verpflichtet werden, so müßte er als Ausgleich für diesen Nachteil die Möglichkeit erhalten, Befreiung von der eingegangenen Schuld vor einer Befriedigung der Nachlaßgläubiger fordern zu können.

4. Bei der Wertung der Interessen aller Beteiligten kommt Zahn dann zu folgender Lösung:

Die Begründung einer bloßen Nachlaßverbindlichkeit entspricht nicht dem Verhältnis des Erben zum Gläubiger; vor allem bei nicht ausreichendem Nachlaß würde der Gläubiger ohne ersichtlichen Grund einen Ausfall erleiden, da ihm die Stellung eines Massegläubigers nach der herrschenden Ansicht nicht eingeräumt sei. Die Tatsache allein, daß die Verwaltung des Nachlasses in der Absicht geführt wird, die Nachlaßgläubiger vor Schaden zu bewahren, berühre das Außenverhältnis zwischen Erben und Gläubiger keineswegs. Der Erbe verdiene daher auch kein Privileg auf Kosten des Gläubigers. Der Gläubiger dürfe nicht schlechter gestellt werden, als er nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen stehen würde. Aus Verwaltungsgeschäften des Erben entstünden daher lediglich persönliche Verpflichtungen des Erben als Vertragsgegner, der seinerseits für die im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung eingegangenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe der §§ 670, 257 B. G. B. Befreiung verlangen könne.

Zahn scheint aber zu übersehen, daß der Gläubiger, der aus den ganzen Umständen des Vertragsschlusses eine Verpflichtung des gesamten Erbvermögens annehmen durfte, für den Fall, daß das Eigenvermögen des Erben unzureichend ist, der Nachlaß dagegen zur Befriedigung voll ausreichen würde, einen ebenso unbilligen Ausfall erleiden kann[2]) Der Gläubiger hat vielmehr ein berechtigtes

---

[1]) a. a. O., S. 23.

[2]) vergl. Kretschmar in Seuff. Bl. f. R. Bd. 73, 114, Anm. 1, a.

Interesse daran, daß ihm das ganze Erbvermögen haftet, nicht entweder nur der Nachlaß oder nur das Eigenvermögen.

Diesen Interessen des Gläubigers trägt Zahn nicht Rechnung. Und schließlich, wie denkt Zahn und mit ihm alle anderen Vertreter der Ansicht, Verwaltungsgeschäfte des Erben im Interesse des Nachlasses seien lediglich Eigenverbindlichkeiten, die Vorschriften des § 1978 mit ihrer Auffassung vereinbaren zu können? Wenn auch aus dieser Bestimmung zunächst nur eine Regelung des Verhältnisses zwischen Nachlaßgläubiger und Erben zu ersehen ist, so fragt es sich doch, ob sich aus der angeführten Bestimmung nicht auch Folgen für das Außenverhältnis ergeben. Ist der Erbe zur Verwaltung des Nachlasses verpflichtet, und, wenn er es ist, liegt in dieser Verpflichtung nicht zugleich die Möglichkeit, in gewissen Fällen und unter gewissen Voraussetzungen durch diese Verwaltungsgeschäfte auch den Nachlaß zu verpflichten? Alles Fragen, die von den Vertretern dieser Ansicht unbeantwortet blieben, die aber, wie noch zu zeigen sein wird, bei der Begründung der weiteren Auffassung, Verwaltungsgeschäfte des Erben verpflichten sowohl sein Eigenvermögen wie den Nachlaß, eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

c. Zu dem gleichen Ergebnis wie Eccius, Zahn usw. kommt auch Wachsner.[1]) Er geht davon aus, daß eine Verbindlichkeit den Erben als solchen nur dann trifft, wenn sie von dem Erbfall ihre Entstehung herleitet, m. a. W., wenn man den Erbfall nicht hinwegdenken kann, ohne daß der Verpflichtungsgrund entfiele. Diese Erfordernis fehle aber bei den Verwaltungsgeschäften des Erben. Letztere hätten ihren Entstehungsgrund nicht im Erbfall, sondern im Betriebe der Verwaltung des Nachlasses; sie hätten auch begründet werden können, wenn der Erbfall nicht eingetreten wäre, wenn auch dann in der Person des Erblassers statt in der des Erben. Solche Geschäfte träfen daher den Erben nicht in seiner Eigenschaft als Erbe, sondern als Verwalter des Nachlasses. Als solcher sei er zwar berechtigt, seinerseits Ersatz zu verlangen die Tatsache habe aber keine Bedeutung für das Außenverhältnis.

Hierzu ist zu bemerken, daß der Begriff der Nachlaßverbindlichkeiten, wie ihn Wachsner umschreibt, entschieden zu eng gefaßt sein dürfte.[2])

Das B. G. B. will in den §§ 1967 ff. — dies ist jetzt wohl herrschende Ansicht — keine vollständige Aufzählung aller Nachlaßverbindlichkeiten geben, sondern nur einzelne Beispiele hervorheben. Es fallen aber unter den Begriff der Nachlaßverbindlichkeiten auch solche Verpflichtungen, die durchaus nicht schon infolge des Erbfalles und mit demselben zur Entstehung gelangen, d. h. die schon

---

[1]) vergl. Leipziger Zeitschrift für Handels- und Konkursrecht. Bd. IV, Sp. 481.

[2]) vergl. Riesenfeld, a. a. O., Bd. I, S. 58, der zu Nachlaßverbindlichkeiten ausdrücklich auch solche zählt, die nicht in unmittelbarer Folge des Erbfalles, sondern mit der Verwaltung des Nachlasses entstehen.

ihrer äußeren Natur nach sich als Nachlaßverbindlichkeiten darstellen oder gar auf Grund besonderer Gesetzesvorschrift als solche bezeichnet werden.

Wenn man andererseits auch vor einer allzuweiten Auslegung des Begriffes sich hüten muß, so ist doch mit der herrschenden Mittelmeinung davon auszugehen, daß eine bestimmte Verpflichtungsart, auch wenn sie in den §§ 1968 ff. nicht ausdrücklich aufgeführt ist, trotzdem, wenn gewisse notwendige Voraussetzungen gegeben sind, Nachlaßverbindlichkeit im Sinne des § 1967 sein kann.

d. Bei einem Überblick über die bisherigen Erörterungen muß man daher zu der Überzeugung kommen, daß keiner dieser beiden Lösungsversuche als befriedigend bezeichnet werden kann. Dies geben auch die meisten Vertreter zu, indem sie z. T. selbst die bedenklichen Folgen beklagen.[1]) Es ist darum geradezu verwunderlich, daß man in Anbetracht dieser unbefriedigenden Ergebnisse nicht einfach in Ausgleichung der Nachteile beider Ansichten zu dem Ergebnis gekommen ist, daß solche Rechtsgeschäfte des Erben sowohl das Eigenvermögen als auch den Nachlaß verpflichten, ein Ergebnis, zu dem man später, wenn auch aus anderen Gesichtspunkten gelangt ist. Grund hiefür scheint lediglich der Umstand gewesen zu sein, daß alle den Standpunkt nicht angeben zu geben glaubten, daß grundsätzlich eine Nachlaßverbindlichkeit nicht gleichzeitig eine Eigenverbindlichkeit des Erben und eine persönliche Verbindlichkeit des Erben nicht gleichzeitig eine Nachlaßverbindlichkeit sein könne.

D.

Demgegenüber muß aber betont werden, daß die Auffassung, daß immer nur entweder eine Nachlaßverbindlichkeit oder eine Eigenverbindlichkeit vorliegen könne, weder vom Gesetz geboten erscheint, noch den Interessen der Beteiligten am meisten entspricht. Vielmehr zeigt sich mit immer größerer Deutlichkeit, daß die Frage, ob Rechtsgeschäfte des Erben in Ausführung der Verwaltung des Nachlasses Nachlaßverbindlichkeiten seien, nicht mit einem einfachen „ja" oder „nein" zu beantworten ist. Es muß davon ausgegangen werden, daß es dem Erben nicht schlechthin verwehrt werden kann,[2]) durch derartige Rechtsgeschäfte den Nachlaß zu verpflichten, und daß dem keineswegs entgegensteht, daß durch eben dieses Rechtsgeschäft daneben auch (vor allem aus den allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätzen heraus) auch der Erbe persönlich verpflichtet wird.[3]) Aus den gesetzlichen Vorschriften ist jedenfalls nichts zu ersehen, was dem widerspräche.

a. Vielmehr ergibt sich eine Erweiterung des Begriffes der Nachlaßverbindlichkeit schon aus den §§ 1978 f. Nach § 1978 ist

---

[1]) vergl. Borcherdt, Arch f. z. Pr, 94, 197 ff.

[2]) vergl. R. G. Z. 90, 91 ff.

[3]) vergl. Crome, V, S. 579; Kretschmar, a. a. O., S. 481.

der Erbe, falls Nachlaßverwaltung angeordnet oder Nachlaßkonkurs eröffnet ist, der Nachlaßgläubiger für die Verwaltung des Nachlasses in der Zeit von der Annahme der Erbschaft an so verantwortlich, wie wenn er die Verwaltung als Beauftragter zu führen gehabt hätte. Nach dieser Vorschrift bestimmt sich das Rechtsverhältnis des Erben zum Nachlasse in den bezeichneten Fällen nach den Grundsätzen des Auftrages. Der Erbe kann auch für Aufwendungen, die er innerhalb einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses gemacht hat und die er dem Zwecke nach für erforderlich halten durfte, Ersatz beanspruchen (§ 670 B. G. B.), also auch für die innerhalb der Grenzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung eingegangenen Verbindlichkeiten. Wären diese Verpflichtungen lediglich Eigenverbindlichkeiten des das Rechtsgeschäft abschließenden Erben, so wäre dieser Ausgleichsanspruch, der durch die Vorschrift des § 224, Ziff. 1 K. O. sogar zur Masseschuld erhoben ist, rechtlich unerklärlich. Die Tatsache, daß er besteht, diese Verbindlichkeiten andrerseits im Gesetz nicht ausdrücklich als Nachlaßverbindlichkeiten bezeichnet sind, spricht dafür, daß der Begriff der Nachlaßverbindlichkeiten nicht auf die Zahl der im Gesetz in den §§ 1968 ff. genannten Fälle zu beschränken ist.[1])

b. Von diesem Standpunkt aus kommt auch Leonhard[2]) zu dem Ergebnis, daß ein Rechtsgeschäft des Erben in Verwaltung des Nachlasses sowohl diesen als auch das Eigenvermögen des Erben verpflichten könne. Nach seiner Ansicht muß es dem Erben möglich sein, den Nachlaß trotz des Grundsatzes, daß die Verwendung einer Leistung in einem bestimmten Interesse und zu einem bestimmten Zweck einflußlos sei, auf die Frage der Haftung und trotz, oder wenn man will, gerade wegen des Grundsatzes, daß bei einer gewöhnlichen Vertragsschuld des Erben sein Eigenvermögen hafte, mit verpflichten zu können. Der Erbe sei Eigentümer des Nachlasses, er könne über ihn verfügen, deswegen müsse er ihn auch verpflichten können. Auch die Tatsache, daß ein Erbe, der ausgeschlagen hat, stets nur mit seinem eigenen Vermögen haftet, spräche nicht gegen diese Auffassung. Denn dessen Rechtsstellung sei eine ganz andere; während mit der Ausschlagung rückwirkend sein Erbrecht und damit gemäß § 1959 auch seine Verfügungsmacht fortfalle, habe eine spätere Absonderung eine solche rückwirkende Kraft nicht, Verfügungs- und daher auch Verpflichtungsgeschäfte, die vor der Absonderung abgeschlossen werden, behielten daher auch nachher ihre Gültigkeit. Leonhard sagt aber nicht, wie er sich das Verpflichtungsrecht des Erben im Falle der Erbenmehrheit denkt. Hier steht den einzelnen Miterben das Recht der Verfügung über den gesamten Nachlaß nicht zu; sie können weder über ihren Anteil an den Nachlaßgegenständen noch über diese selbst verfügen. (§§ 2033, II, 2040 II). Es müßte dann also dem einzelnen Miterben seiner beschränkten Verfügungs-

---

[1]) vergl. hierzu O. L. G. Dresden in Seuff. Arch. Bd. 62, Nr. 164.

[2]) a. a. O., S. 76 ff.

macht entsprechend auch nur eine beschränkte Verpflichtungsbefugnis zustehen. Der betreffende Miterbe müßte dann also nur seinen Anteil am gesamten Nachlaß verpflichten können, denn nur über diesen kann er verfügen (§ 2033 I, 1). Dies ist aber nicht der Fall; zwar ist auch die Verpflichtungsbefugnis des Miterben keine unbeschränkte, aber diese Beschränkung entspricht nicht der Verfügungsbeschränkung. Der einzelne Miterbe kann vielmehr über ganze Nachlaßgegenstände Verpflichtungen eingehen, so gut es überhaupt möglich ist, Verpflichtungen in Bezug auf Dinge einzugehen, über die der Schuldner nicht verfügen kann oder die ihm fremd sind.[1])

Außerdem lassen die Ausführungen Leonhards nicht mit Sicherheit erkennen, ob es einer besonderen Vereinbarung bedarf, wenn Gesamtvermögensschulden entstehen sollen. Man wird dies schon deshalb, weil das Gegenteil nirgends erwähnt ist, bejahen müssen. In ähnlicher Weise stellen auch Endemann[2]) und Molitor[3]) bei der Beantwortung der Frage, was für eine Verbindlichkeit entsteht, darauf ab, ob dem Vertragsgegner die Beziehung zum Nachlaß offenkundig gemacht worden ist.

Ausschlaggebende Bedeutung wird hier also überall den getroffenen Vereinbarungen allein beigelegt. In Frage steht aber etwas ganz anderes. Nämlich, ob der Erbe auch dann, wenn er ohne jede Erwähnung des Haftungsobjekts Nachlaßverwaltungshandlungen vornimmt, sowohl sein Eigenvermögen als auch den Nachlaß haftbar macht.

c. Von Bedeutung ist schließlich auch noch eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 27./III. 1917,[4]) in welcher auf unsere Streitfrage ziemlich ausführlich eingegangen ist. Zunächst wendet sich die Entscheidung gegen die Auffassung, daß eine Nachlaßverbindlichkeit nicht gleichzeitig Eigenverbindlichkeit sein könne, und betont demgegenüber ausdrücklich, es sei durchaus möglich, daß der Erbe bei Abschluß eines derartigen Rechtsgeschäftes sowohl sich persönlich, als auch das Nachlaßvermögen verpflichten, also sozusagen eine Gesamtvermögensschuld begründen könne. Das Gesetz selbst enthalte Fälle solcher Gesamtvermögensschulden. Dies sei aus den Vorschriften der §§ 1978 B. G. B., 224, Zif. 3 und 4 K. O. nachweisbar.

In § 224 Zif. 3 und 4 K. O. sind bestimmte Auslagen und Verbindlichkeiten des Erben im Interesse des Nachlasses, soweit sie zweckentsprechend sind, für Masseschulden erklärt. Dadurch ist auch zum Ausdruck gebracht, daß sie Nachlaßverbindlichkeiten sind. Die Annahme, daß sich die Nachlaßverbindlichkeiten auf die in §§ 1968 ff. B. G. B. und §§ 224, Zif. 3 und 4 K. O. beschränken, ist nicht richtig. Nicht nur diejenigen Verwaltungshandlungen, die sich schon

---

[1]) vergl. Enneccerus-Kipp, II, 3, S. 254 ff.

[2]) Endemann, a. a. O., S. 845.

[3]) Molitor, a. a. O., S. 307, f.

[4]) R. G. Z., 90, 91 ff.

ihrer äußeren Natur nach als Nachlaßverbindlichkeiten zu erkennen geben, sondern auch andere, die diese Kennzeichen nicht ohne weiteres an sich tragen, fallen unter den Begriff der Nachlaßverbindlichkeiten. Wenn der Erbe auf Grund der §§ 1978 III, 1979, 670, 257 B. G. B. für Verwaltungshandlungen nach der Annahme der Erbschaft gegen den Nachlaß einen Ersatzanspruch bezw. einen Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit hat, sofern er nur die Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten oder annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche, so sei es nur folgerichtig und als im Sinne der gesetzlichen Vorschriften liegend anzuerkennen, daß in allen diesen Fällen auch der Gläubiger selbst einen Anspruch auf Berichtigung aus dem Nachlaß habe.

Durch diese Vorschriften bleibe aber eine persönliche Verpflichtung des Erben, die nach den allgemeinen Vertragsbestimmungen immer eintritt, solange nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gänzlich unberührt. Der Gläubiger aus einem solchen Rechtsgeschäft könne sich also wahlweise entweder an das Eigenvermögen des Erben oder an den Nachlaß halten.

Das Reichsgericht beschränkt sich in der Begründung lediglich darauf, auf dem Wege einer analogen Anwendung der §§ 1978 B. G. B., 224 K. O. zum Ziele zu kommen. Dieses Mittel führt aber nicht immer zum Ziel. Wenn z. B. ein vorläufiger Erbe, der vor der Annahme der Erbschaft ein Darlehen zum Zwecke der Verwaltung des Nachlasses aufgenommen hat, seinen Ersatzanspruch gemäß § 1959 im Nachlaßkonkurs geltend macht, so ist seine Forderung eine Nachlaßverbindlichkeit. Man kann aber hieraus keineswegs ohne weiteres den Schluß ziehen, ebenso wie der vorläufige Erbe habe diese Forderung auch der Gläubiger. Aus der Bestimmung, daß der Erbe im Falle der Separation wie ein Beauftragter Ersatz seiner Auslagen verlangen kann, ist wohl das Prinzip ersichtlich, den Erben durch seine ordnungsgemäße Verwaltungstätigkeit keinen Schaden erleiden zu lassen, nicht aber auch, den in dieser Verwaltungstätigkeit begründeten Verbindlichkeiten die Eigenschaft einer Nachlaßverbindlichkeit zu geben.[1])

d. Aber dadurch werden wir eben gezwungen, an die Lösung der Streitfrage von einer anderen Seite heranzugehen.

Hierbei ist die Frage, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen zu der persönlichen Haftung des Erben eine solche des Nachlasses hinzutritt. Zweifellos ist dies dann, wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung vorliegt, z. B. in den Fällen der bereits angeführten §§ 1968 ff. B. G. B., 224, 226 K. O.

Fraglich dagegen ist dies schon im Falle des §§ 1978; in der genannten Vorschrift heißt es: Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet . . . ., so ist der Erbe den Nachlaßgläubigern für die bisherige

---

[1]) vergl. Binder in J. W. 1927, 1196.

Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als Beauftragter zu führen gehabt hätte.

Das Rechtsverhältnis des Erben zum Nachlaß bestimmt sich also in den auf vollständige Trennung des Nachlasses von dem sonstigen Vermögen des Erben gerichteten Verfahren der Nachlaßverwaltung und des Nachlaßkonkurses nach den Grundsätzen des Auftrages. Der Erbe hat für alle Aufwendungen, die er im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung des Nachlasses gemacht hat, einen Ersatzanspruch (§ 670 B. G. B.), der sogar den Charakter einer Maßeschuld trägt (§ 224, Ziff. 1 K. O.).

Gerade auf Grund dieser Vorschrift hält das Reichsgericht eine Erweiterung des Begriffes der Nachlaßverbindlichkeiten für notwendig, sodaß auch denjenigen innerhalb des Rahmens ordnungsgemäßer Verwaltung des Nachlasses eingegangenen neuen Verbindlichkeiten, für die der Erbe, wenn eine besondere Vereinbarung nicht vorliegt, persönlich haftet, der Charakter einer Nachlaßverbindlichkeit zugesprochen werden müsse.

Dieser extensiven Auslegung des Begriffes der Nachlaßverbindlichkeit ist grundsätzlich zuzustimmen, und zwar aus folgenden Gründen:

Für den Erben besteht eine Pflicht, den Nachlaß ordnungsgemäß zu verwalten. Dies ergibt sich aus folgendem Satz der Motive:[1]) „Mit dem Verlust des Rechts zur Ausschlagung hört die Befugnis des Erben auf, sich passiv zu verhalten und das Interesse der Gläubiger unbeachtet zu lassen.“ Der Erbe ist also zur Verwaltung des Nachlasses berechtigt und verpflichtet. Allerdings sind seiner Verwaltungsbefugnis gewisse Grenzen gezogen durch die Zweckbestimmung, der Nachlaß habe der Regulierung und Liquidierung der Erbenverhältnisse zu dienen. Zur Regulierung gehört aber auch die Vornahme von Maßnahmen, die der Erhaltung des Nachlasses in seinem bisherigen Umfange dienen. Zu diesem Zweck kann der Erbe, wenn nicht anders möglich, Verbindlichkeiten eingehen, genau so, wie der Nachlaßverwalter.

Die Frage, ob in dieser Verwaltungspflicht des Erben zugleich die Möglichkeit liegt, in gewissen Fällen durch diese Verwaltungsgeschäfte den Nachlaß zu verpflichten, ist zu bejahen. Fürs allgemeine braucht allerdings in der Verpflichtung zur Verwaltung einer Sache noch nicht die Möglichkeit zu liegen, dieselbe durch Rechtsgeschäfte zu verhaften. Dies tritt z. B. deutlich bei den Vorschriften der §§ 1373 ff. hervor. Aber während dort Subjekt und Verwalter des Vermögens auseinander fallen, trifft dies für unseren Fall nicht zu. Diese Vorschriften können daher auch nicht zur analogen Anwendung herangezogen werden.

Mit der Annahme der Erbschaft verschmilzt das Nachlaßvermögen mit dem Eigenvermögen des Erben, es wird sein Eigen-

---

[1]) Motive, V, S. 627; das ergibt sich übrigens auch schon aus § 2038, I.

tum (§ 1922). Hieraus ergibt sich, daß auch die bis dahin bestehende Sonderung von Nachlaß und Eigenvermögen hinsichtlich der Haftung grundsätzlich aufhört. Für Rechtsgeschäfte, die der Erbe in Verwaltung des Nachlasses abschließt, verpflichtet sich der Erbe persönlich. Da sich aber der Nachlaß mit dem Eigenvermögen in der Hand des Erben endgültig vereinigt hat, haftet auch grundsätzlich dieses Vermögen in seiner Gesamtheit. Dieses Ergebnis stimmt zwar im Wortlaut mit dem des Reichsgerichts überein, aber der Weg ist ein anderer.

Von diesem Standpunkt aus hat aber die Frage des Reichsgerichts, ob neben einer Verpflichtung des Eigenvermögens eine solche des Nachlasses gleichzeitig möglich ist, keinen Sinn. Die einzig mögliche Frage in diesem Zusammenhange wäre die, ob der Erbe die Möglichkeit hat, diese grundsätzliche Gesamthaftung zu beschränken. Die theoretische Möglichkeit einer solchen Beschränkung ist jetzt wohl allgemein anerkannt.[1]) Dieses Recht folgt auch schon daraus, daß es jedem gestattet sein muß, durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Vertragsgegner einen Teil des Vermögens allein haftbar zu machen und das übrige Vermögen von der Haftung auszuschließen.[2]) Doch erscheint es praktisch als nahezu ausgeschlossen, daß dieser Fall sich jemals verwirklicht. Dem Gläubiger, der wohl selten den Wert der Erbschaft kennen wird, kann nicht zugemutet werden, seine Ansichten auf Befriedigung der Forderung durch ein Einverständnis mit einer Haftungsbeschränkung erheblich herabzusetzen. Treffend bemerkt hierzu Zahn:[3]) „Die Äußerung eines Zweifels des Kreditsuchenden, ob der Gläubiger auch volle Befriedigung erhalten werde, ist von vornherein der Tod jeder Kreditgewährung."

e. Aus der bisherigen Abhandlung ergibt sich also:

Die Fälle der Nachlaßverbindlichkeiten sind im Gesetz nicht erschöpfend aufgezählt; Nachlaßverbindlichkeiten können auch solche Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften sein, die der Erbe nach Annahme der Erbschaft im Rahmen ordnungsgemäßer Verwaltung des Nachlasses vorgenommen hat. Durch diese Rechtsgeschäfte wird dann auch grundsätzlich der Nachlaß verpflichtet, sodaß sich der betreffende Gläubiger sowohl an den Erben persönlich als auch an den Nachlaß halten kann. Natürlicher Weise — und dies soll nochmals besonders betont werden — bleibt die Möglichkeit einer vertragsmäßigen Haftungsbeschränkung durch alle bisherigen Erwägungen unberührt.

Dieses Ergebnis steht auch mit den sonstigen Vorschriften des Gesetzes im Einklang; denn das Gesetz erklärt eine Reihe von Verbindlichkeiten, welche dadurch entstehen, daß der Nachlaß sichergestellt, ordnungsgemäß verwaltet und reguliert wird, für Nachlaß-

---

[1]) vergl. Strohal a. a. a. O., II, S. 176; Endemann, a. a. O., § 109, V, a; Planck, a. a. O., Anm. 3, c, 4, b vor § 1967; Gierke, Dt. Privatr., III, S. 38; Molitor, a. a. O., S. 385.

[2]) Leonhard Anm. V, B zu § 1967.

[3]) vergl. a. a. O., S. 28.

verbindlichkeiten,[1]) z. B. die Kosten der Todeserklärung des Erblassers, die Beerdigungskosten, die Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften des Testamentsvollstreckers usw. Man kann auch deutlich die Tendenz des Gesetzgebers erkennen, alle Rechtsgeschäfte, die der Erbe im Interesse des Nachlasses einzugehen verpflichtet ist, für Nachlaßverbindlichkeiten zu erklären, während für solche Verbindlichkeiten dann, wenn sie von einem dazu berufenen Verwalter (Nachlaßkonkursverwalter oder Testamentsvollstrecker), eingegangen sind, lediglich der Nachlaß haftet, wirkt in dem Falle, daß der Erbe das Geschäft selbst abschließt, das persönliche Moment so stark, daß man, um eine gleichzeitige Entstehung einer persönlichen Verbindlichkeit nicht herumzukommen glaubt.[2])

Es ist aber nicht einzusehen, aus welchem Grunde dieses Ergebnis nicht auch auf diejenigen Verwaltungshandlungen angewandt werden soll, die nicht ausdrücklich im Gesetz aufgezählt sind, sofern sie sich nur im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses halten.

E.

Die Frage bleibt jetzt nur noch die, welches bei einem Verwaltungsgeschäft des Erben die Kennzeichen dafür sind, daß auch der Nachlaß für die aus ihm entstehenden Verbindlichkeiten haftet.

a. Das Reichsgericht[3]) macht die Frage, ob im einzelnen Fall eine Nachlaßverbindlichkeit begründet ist, lediglich davon abhängig, ob die Verbindlichkeit „vom Standpunkt eines sorgfältigen Verwalters in ordnungsgemäßer Verwaltung des Nachlasses" eingegangen ist. Darauf, ob die Verbindlichkeit ausdrücklich für den Nachlaß übernommen ist, oder die Beziehung zum Nachlaß dem Vertragsgegner erkennbar gemacht ist, d. h. auf den Willen des Erben komme es nicht an; nur von dem Standpunkte aus, daß es lediglich auf die objektive Sachlage ankomme, sei zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen.[4]) Im Gegensatz hierzu hält es der Reichsgerichtsrätekommentar[5]) für nicht unbedenklich, daß es auf die Erkennbarkeit der Beziehung zum Nachlaß nicht ankommen solle, da dies mit den doch wenigstens entsprechend anwendbaren Vorschriften über das Handeln im fremden Namen (§ 164 B. G. B.) schwerlich vereinbar wäre.

b. Leonhard[6]) ist sogar der Ansicht, die Vorschriften des § 164 müßten nicht nur entsprechende, sondern direkte Anwendung finden; es komme lediglich darauf an, in wessen Namen der Erbe das Geschäft abgeschlossen habe.

---

[1]) vergl. §§ 224 ff. K. O.

[2]) vergl. Strohal, a. a. O., S. 181.

[3]) R. G. Z. 90, 91 ff.

[4]) ebenso Warneyer II, S. 1036; Planck Anm. 6 zu § 1967.

[5]) vergl. Anm. 3 zu § 1967.

[6]) vergl. Anm. V, B, 3 zu § 1967.

c. Andere verlangen wieder, daß neben der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung auch die Beziehung der Schuld auf den Nachlaß erkennbar gemacht sein müsse.[1])

d. Der Auffassung des Reichsgerichts, nur das objektive Moment könne entscheidend sein, ist meines Erachtens beizutreten. Wenn Leonhard meint, es komme ausschließlich auf den Inhalt des Rechtsgeschäfts an, also darauf, ob der Erbe für den Nachlaß kontrahiert habe, so führt das zu unhaltbaren Ergebnissen. Nehmen wir z. B. an, der Erbe hätte nach der Annahme der Erbschaft irgend eine Verbindlichkeit begründet, die mit dem Nachlaß in keinem Zusammenhang steht. Für diese Schuld würde zunächst der Nachlaß neben dem eigenen Vermögen haften. Mit der Einleitung der Nachlaßverwaltung würde dann der Nachlaß diesen Gläubigern des Erben als Befriedigungsmittel entzogen werden. Dies wäre auch dann der Fall, wenn der Erbe dem Vertragsgegner ausdrücklich erklärt hätte, nur der Nachlaß solle haften, und zwar, obwohl der bis zur Trennung des Nachlaßvermögens das Verfügungsrecht über den Nachlaß innehatte — worauf Leonhard so großes Gewicht legt — und ihm durch die Trennung diese Verfügungsmacht nicht rückwirkend wieder entzogen wird.[2]) Ob eine Verbindlichkeit Nachlaßverbindlichkeit wird oder nicht, kann aber nicht von der Willkür des Erben abhängig sein; vielmehr kann diese Frage lediglich ein objektives Kennzeichen entscheiden. Der Erbe kann zwar mit seinen Gläubigern vereinbaren, daß diesen der Nachlaß oder irgend ein anderer Teil seines Vermögens nicht haften solle, eine solche Vereinbarung wird für die Frage der Haftung im einzelnen Falle auch stets in erster Linie entscheidend sein, aber eben nur, soweit sie tatsächlich getroffen ist. Besteht eine solche Vereinbarung dagegen nicht — und davon ging die Streitfrage aus — so kann für die Frage, ob eine Nachlaßverbindlichkeit vorliegt, lediglich ein objektives Kennzeichen entscheidend sein. Der Erbe kann also nicht einfach dadurch eine Nachlaßverbindlichkeit begründen, daß er erklärt, seine persönliche Haftung auszuschließen.

Ein Erfordernis der Erkennbarmachung ließe sich nur dann erklären, wenn man dem Nachlaß den Charakter eines Rechtssubjekts zusprechen wollte. Das ist er aber nicht; er ist nur eine objektivierte Vermögensmasse, die in erster Linie der Erledigung der Erbschaftsverhältnisse zu dienen hat. Die Vorschriften über Stellvertretung können daher weder direkte noch entsprechende Anwendung finden, weil sie nur zwischen Rechtssubjekten gelten.

Wesentliches Merkmal einer Nachlaßverbindlichkeit, dasjenige, was eine Verbindlichkeit aus einem Rechtsgeschäft des Erben in Verwaltung des Nachlasses erst zu einer Nachlaßverbindlichkeit macht, ist also einzig und allein die vom Reichsgericht geforderte Ordnungsmäßigkeit vom Standpunkt eines sorgfältigen Verwalters.

---

[1]) vergl. Endemann § 109, IV, b, 3; Molitor, a. a O., S 308.

[2]) vergl. Binder, II, S. 109; ders. in J. W. 1927, 1196.

Lebenslauf.

Am 21. Dezember 1906 bin ich, Karl Grützner, als Sohn des Gutsbesitzers Paul Grützner und seiner Ehefrau Mathilde, geborene Felsmann in Würben, Kreis Neisse geboren. Von Ostern 1913 bis 1918 besuchte ich die Volksschule in Würben, von Ostern 1918 bis Mai 1923 das Privatgymnasium der Franziskaner in Neisse-Rochus und hierauf das staatliche humanistische Gymnasium in Patschkau, welches ich Ostern 1925 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte dann Rechts- und Staatswissenschaften an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau. Am 18./19. Dezember 1928 legte ich die erste Staatsprüfung am Breslauer Oberlandesgericht ab. Am 21. Januar 1931 bestand ich das Examen rigorosum. Am 31. März 1932 beendete ich meinen Vorbereitungsdienst am Oberlandesgericht in Breslau. Z. Z. stehe ich in der großen Staatsprüfung.